

## Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2007

vom 27. Juni 2006

## über die Förderung der freiwilligen Pensionierung des Staatspersonals ab 2007

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 55 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf Artikel 39 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR);

in Erwägung:

Das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals wird revidiert. Gegenwärtig wird die Erweiterung des flexiblen Altersrücktritts untersucht und die Förderung der freiwilligen Pensionierung für das gesamte Staatspersonal wird voraussichtlich im Rahmen der Revision geregelt. Bis zu deren Inkrafttreten ist die gegenwärtige Regelung beizubehalten.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die freiwillige Pensionierung des Staatspersonals wird auch vom 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten der Revision des Gesetzes über die Pensionskasse des Staatspersonals gefördert, längstens aber bis zum 31. Dezember 2008.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens 60 Jahre alt sein und die Voraussetzungen von Artikel 39 Abs. 4 StPR erfüllen, damit sie ihren Anspruch auf die Förderung der freiwilligen Pensionierung geltend machen können.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 39 Abs. 5 StPR wird unbezahlter Urlaub während der letzten sieben oder gegebenenfalls fünfzehn Dienstjahre berücksichtigt. Der für den unbezahlten Urlaub geltende Beschäftigungsgrad ist gleich Null Prozent.

<sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Arbeitstätigkeit beim Staat vollumfänglich aufgeben. Ausnahmsweise und wenn es für den Dienstbetrieb des Amtes erforderlich ist, kann jedoch die Anstellungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amt für Personal und Organisation einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eine befristete Wiederanstellung in einer Teilzeitbeschäftigung vorschlagen. In diesem Fall wird die AHV-Überbrückungsrente der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters während der Beschäftigungsdauer im Verhältnis zum verbleibenden Beschäftigungsgrad gekürzt.

<sup>4</sup> Die Finanzdirektion erlässt jedes Jahr Richtlinien, die die Modalitäten der vorzeitigen Pensionierung festlegen. Diese Richtlinien werden allen Personen bekannt gegeben, für die die Förderung der freiwilligen Pensionierung in Frage kommt.

### **Art. 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident:  
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX